wir nun, eine reiche und demokratische Gesellschaft aufzubauen und damit zum Wohlstand dieses schönen Landes beizutragen, das so ungerecht gelitten, aber ebenso zu den Bemühungen aller fortschrittlichen Völker unserer Zeit um eine bessere und glücklichere Welt beigetragen hat.

Lasst die Erinnerung an das Heldentum vom Kosovo ewig leben!

Es lebe Serbien! Es lebe Jugoslawien! Es leben der Frieden und die Brüderlichkeit unter den Völkern!

Quelle: http://www.slobodan-milosevic.org/spch-kosovo1989.htm (abgerufen am 12. 2. 2002). Aus dem Englischen übersetzt von Martin Prochazka.

## Das Ende der Autonomie für Kosovo

Slobodan Milošević nützte die nationalistisch aufgeheizte Stimmung unter den Serben rund um die Kosovo-Frage, um 1987 in Serbien die Macht zu ergreifen. Er übernahm dabei die Forderung nationalistischer Kreise, die Autonomie der beiden Serbischen Autonomen Provinzen (serb. Srpska Autonomna Pokrajina, SAP) Kosovo und Vojvodina aufzuheben, um Serbien "wiederzuwereinen". Im März 1989 setzte er seine Ankündigung in die Tat um. Das folgende Gesetz über die Beendigung der Tätigkeit des kosovarischen Regionalparlaments (im Text serbisch "Skupština" genannt) und dessen Exekutivrats markierte verfassungsrechtlich den Anfang vom Ende Jugoslawiens. Das sensible Gleichgewicht der jugoslawischen Verfassung von 1974, das einen Ausgleich zwischen den Interessen Serbiens und den anderen Teilrepubliken herbeiführen sollte, wurde zerstört. Milošević regierte in der Folge nicht nur Kosovo von Belgrad aus mit harter Hand, er schuf durch die Einsetzung loyaler Weggefährten auch einen ihm ergebenen proserbischen Block im kollektiven Staatspräsidium, was die sezessionistischen Tendenzen in Slowenien und Kroatien weiter verstärkte. Es ist eine Ironie der Geschichte, dass das Gesetz zur Aufhebung der Autonomie Kosovos – anstatt Serbien wie gefordert zu stärken – eine Kette von Ereignissen in Gang setzte, an deren Ende die gewaltsame Entreißung Kosovos aus dem Machtbereich Belgrads durch die Nato stand.

### Gesetz

über die Beendigung der Tätigkeit der Skupština der SAP Kosovo und des Exekutivrates der Skupština der SAP Kosovo

#### Art. 1

Von der Tatsache ausgehend, daß die Skupština der SAP Kosovo schon seit längerer Zeit nicht funktioniert und nicht in Einklang mit der Verfassung vorgeht, wie auch, daß eine große Zahl der Delegierten der Skupština der SAP Kosovo und die Mehrzahl der Mitglieder des Exekutivrates der Skupština der SAP Kosovo durch ihre Arbeit die Souveränität, territoriale Integrität und verfassungsmäßige Ordnung der Republik Serbien bedrohen, endet die Tätigkeit der Skupština der SAP Kosovo und des Exekutivrates der Skupština der SAP Kosovo.

## Art. 2

Die Rechte und Pflichten der Skupština der SAP Kosovo werden bis zur Konstituierung einer neuen Skupština der SAP Kosovo und eines neuen Exekutivrates der Skupština der SAP Kosovo von der Skupština der SR Serbien und die des Exekutivrates der Skupština der SAP Kosovo vom Exekutivrat der Skupština der SR Serbien übernommen.

#### Art. 3

Alle Akte der Skupština der SAP Kosovo und des Exekutivrates der Skupština der SAP Kosovo, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommen wurden, sind ungültig.

#### Art. 4

Der Exekutivrat der Skupština der SR Serbien wird die Art und Weise des Übergangs der Funktion des Exekutivrates der Skupština der SAP Kosovo wie die Durchführung anderer Maßnahmen, die zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderlich sind, vorschreiben.

## Art. 5

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes endet die Pflicht der Funktionäre der Skupština der SAP Kosovo, der Mitglieder des Exekutivrates der Skupština der SAP Kosovo sowie der leitenden Funktionäre der Verwaltungsorgane der Provinz, der Verwaltungsorganisationen und Fachdienste, des Sekretärs des Exekutivrates der Skupština der SAP Kosovo sowie seiner Stellvertreter.

Die leitenden Funktionäre der Republiksverwaltungsorgane, Republiksorganisationen und Fachdienste leiten die entsprechenden Provinzorgane, Organisationen und Dienste, solange die Skupština der SR Serbien keine Wahlen durchführt bzw. solche Funktionäre ernennt.

Die Entscheidung über die Entlassung der Funktionäre, die von der Skupština der SAP Kosovo gewählt oder ernannt wurden, wird von der Administrativkommission der Skupština der SR Serbien getroffen.

#### Art. 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Kundmachung im "Službeni glasnik SRS" in Kraft.

## Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Beendigung der Tätigkeit der Skupština der SAP

## [...]

#### Art. 3

Die Republiksfunktionäre, die die Leitung der Provinzverwaltungsorgane und Verwaltungsorganisationen übernommen haben, üben alle Rechte und Pflichten der Funktionäre, deren Aufgaben sie übernommen haben, aus, insbesondere:

- 1) erlassen sie Ausführungsvorschriften auf der Grundlage der Ermächtigung zur Erlassung dieser Vorschriften, geregelt in den Provinzgesetzen und der Ermächtigung gem. Art. 5 Abs. 2 des Einstellungsgesetzes;
- 2) erlassen sie allgemeine Akte zur Organisation und Tätigkeit sowie zur Systematisierung der Tätigkeiten und Aufgaben in diesen Organen und Organisationen;
- 3) entscheiden sie über die Begründung und Auflösung eines Arbeitsverhältnisses und die Verlängerung der Tätigkeit der Bediensteten dieser Organe und Organisationen;

- 4) schlagen sie die Einsetzung und Entlassung leitender Angestellter und von Bediensteten mit besonderen Vollmachten und Verantwortlichkeiten in diesen Organen und Organisationen vor;
- 5) erteilen sie Weisungen zur Mittelverwaltung entsprechend dem Haushaltsplan dieser Organe und Organisationen;
- 6) schlagen sie Fragen vor, die vom Exekutivrat der Skupština der SR Serbien auf einer Sitzung behandelt werden sollen;
- 7) bilden sie eine Disziplinarkommission bzw. ein Disziplinargericht, das Disziplinarmaßnahmen in Einklang mit dem Gesetz ergreift;
- 8) üben sie auch andere Aufgaben, die der Exekutivrat der Skupština der SR Serbien bestimmt, aus.

Die Aufgaben gem. Z. 1, 2 bis 8 üben auch Funktionäre, die die Leitung von Diensten gem. Art. 1 dieser Verordnung übernommen haben, in bezug auf diese Dienste aus.

Die Funktionäre gem. Abs. 1 und 2 dieses Artikels deponieren ihre Unterschrift beim Dienst der gesellschaftlichen Buchführung der SAP Kosovo und bestimmen Personen, die ermächtigt sind, Zahlungsanweisungen aus den Mitteln dieser Organe, Organisationen und Dienste auszustellen.

Die Funktionäre gem. Abs. 1 und 2 dieses Artikels bestimmen die Art der Aufbewahrung des Stempels des Organs, der Organisation und des Dienstes, über die sie die Leitung übernommen haben, wie auch Personen, die bei ihrer Abwesenheit Akte und andere Schriftstücke aus dem Aufgabenbereich dieser Organe, Organisationen und Dienste unterfertigen.

Quelle: Marko J., Borić T. (Hg.) 1991: Slowenien, Kroatien und Serbien. Die neuen Verfassungen. Wien – Köln – Graz, 359–363.

## Die Unabhängigkeitserklärung Kroatiens

Die wirtschaftliche und politische Dauerkrise des jugoslawischen Staates in den 1980er Jahren verschärfte das gesellschaftliche Klima in allen Teilrepubliken. Nicht nur in Serbien, sondern auch in Kroatien und Slowenien wurden nationalistische und separatistische Bewegungen laufend stärker und lösten nach den ersten freien Wahlen im Jahr 1990 die bis dahin regierenden jugoslawientreuen Eliten ab. In Kroatien kam die "Hrvatska Demokratska Zajednica" (HDZ, zu Deutsch "Kroatische Demokratische Gemeinschaft") unter dem Historiker und nationalistischen Dissidenten Franjo Tudman an die Macht. Die neue Regierung strebte offen die Loslösung von Jugoslawien an, was am 25. Juni 1991 in die nachstehend wiedergegebene Unabhängigkeitserklärung der Republik mündete. Der Text strotzt geradezu von Bezügen auf die – in nationalistisch-kroatischen Kreisen postulierte – historische Kontinuität der kroatischen Eigenstaatlichkeit und ist damit auch eine vielsagende Quelle für das offizielle Selbstverständnis des kroatischen Staates.

# Erklärung über die Schaffung der souveränen und unabhängigen Republik Kroatien vom 25. Juni 1991

Gemäß Artikel 140 Absatz 1 der Verfassung der Republik Kroatien verabschiedete die Versammlung der Republik Kroatien die